Der Berichtigungsanspruch aus § 894 BGB.

Auszug
aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktor-würde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

ALOYS KLEIN,
Gerichtsreferendar in Ratibor.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Gedruckt mit Genehmigung der rechts= und staats=
wissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
BERICHTERSTATTER: PROF. DR. SCHOTT.

I. Teil.
Das Grundbuchsystem des BGB.

II. Teil.
Die Unrichtigkeit des Grundbuchs, ihre Wirkungen und Beseitigung.

§ 1.
Begriff und Entstehung der Unrichtigkeit des Grundbuchs.

Unter Unrichtigkeit des Grundbuchs ist die Nichtübereinstimmung des Grundbuchinhalts mit der wirklichen Rechtslage — eine Zweiung von Buchstand und Sachstand — zu verstehen.

Eine zweifache Möglichkeit der Unrichtigkeit des Grundbuchs ist festzustellen, nämlich in allen Fällen, in denen die Rechtsänderung sich nicht durch Rechtsgeschäft vollzieht, also dadurch, dass auf Grund ausserbücherlicher Vorgänge Rechtsänderungen eintreten, ferner dann, wenn ein Bucheintrag erfolgt, ohne dass ihm aber die entsprechende Wirkung beigelegt wird.

§ 2.
Wirkungen der Unrichtigkeit des Grundbuchs.

Nicht allein zum Schutze gegen Rechtsverlust, sondern auch um die Möglichkeit zu haben, über das dem Berechtigten zustehende Recht wirksam verfügen zu können, ist es notwendig, das Grundbuch mit der wahren Rechtslage in Einklang zu bringen.

§ 3.
Berichtigung des Grundbuchs.

Als Gegenstand des Berichtigungsanspruchs kann man die Abgabe der zu der Berichtigung nach den Bestimmungen für die Grundbuchordnung erforderlichen Eintragungsbewilligung in der vorgeschriebenen Form bezeichnen.

III. Teil.
Rechtliche Natur des Berichtigungsanspruchs.

§ 4.
Die privatrechtliche Natur des Berichtigungsanspruchs.

Der Berichtigungsanspruch ist ein Anspruch im Sinne des § 194 BGB

§ 5.

Rechtliche Natur des Berichtigungsanspruchs in den Augen der Redaktoren des BGB. Der dinglich negatorische Charakter wurde in den Motiven durch die Fassung des § 843 ausser Zweifel gestellt.

§ 6.
Begriff und Wesen des dinglichen Anspruchs.

Das Wesen des dinglichen Anspruchs liegt darin, dass dasjenige, was mit ihm gefordert wird, vermöge des Inhalts des dinglichen Rechts gefordert wird.

§ 7.

Die herrschende Ansicht hält den Berichtigungsanspruch für einen dinglichen Anspruch, weil er nach Entstehung, Bestand und Ziel dinglicher Natur ist.

§ 8.

Angriffe auf die in der Wissenschaft vertretene Ansicht sind näher auseinandergesetzt.

§ 9.

Der Berichtigungsanspruch ist nicht besonders geartet.

§ 10.

Ergebnis der Untersuchungen und ihre Bedeutung. Der Anspruch aus § 894 BGB. ist dinglich und seine rechtliche Konstruktion für das Prozessrecht von der allergrössten Bedeutung.

IV. Teil.

Die Uebertragbarkeit des Berichtigungsanspruchs.

§ 11.

Die Abtretung dinglicher Ansprüche schlechthin. Der Abtretung stehen keine Bedenken entgegen, weder begrifflicher Art noch Schwierigkeiten, die aus den zu erwartenden rechtlichen Ergebnissen herzuleiten wären.

§ 12.

Die schuldrechtlichen Normen der §§ 398 ff. BGB. kommen zur entsprechenden Anwendung und bilden bei der Uebertragung des Anspruchs aus § 894 BGB. kein Hindernis. Mit Rücksicht auf die §§ 398 ff. BGB. ist der Zessionar nur befugt, die Eintragungen des Zedenten zu verlangen.

§ 13.

Die Abtretung des Berichtigungsanspruchs kraft unwiderruflicher Vollmacht. Der Bevollmächtigte darf die Berichtigungsbewilligung nur in der Weise geltend machen, dass er selbige unmittelbar für seinen Vollmachtgeber verlangt. Klagt der Bevollmächtigte im eigenen Namen auf Erteilung der Berichtigungsbewilligung und nicht im Namen des Vollmachtgebers, so wird die Klage mangels Aktivlegitimation abgewiesen.

V. Teil.

Die Pfändbarkeit des Berichtigungsanspruchs.

§ 14.

Allgemeine Voraussetzungen der Pfändbarkeit des Berichtigungsanspruchs. Der Berichtigungsanspruch findet seine Rechtsgrundlage unter den Vorschriften, die von der Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte handeln, die nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind (§ 857 Abs. 1 ZPO.) Unter Vermögensrechten sind alle Rechte von wirtschaftlichem Wert zu verstehen oder solche Rechte die der Befriedigung der Bedürfnisse des Einzelnen dienen. Beim Berichtigungsanspruch besteht der Vermögenswert darin, dass durch die Geltendmachung des Berichtigungsanspruchs der Berechtigte sein nicht eingetragenes Recht verkehrsfähig und verwertbar machen kann,

§ 15.

Der Berichtigungsanspruch ist der Pfändung unterworfen. Nach Massgabe des § 857 Absatz 1 ZPO. gelten für die Durchführung der Pfändung die Vorschriften der §§ 828 bis 856 ZPO. deren Grenze für die Pfändbarkeit des Berichtigungsanspruchs die Vorschrift des § 851 ZPO. bildet. Das Reichsgericht selbst, das in der Zession des Berichtigungsanspruchs eine Ermächtigung zur Geltendmachung des Anspruchs aus § 894 BGB. sieht, lässt eine Pfändung nach Massgabe des § 857 Abs. 3 ZPO. zu. Zum Teil aus wirtschaftlichen Rücksichten lassen aber auch diejenigen Schriftsteller, welche von einer Abtretung des Berichtigungsanspruchs nichts wissen wollen, den Berichtigungsanspruch pfänden gemäss § 851 Absatz 2 ZPO. Nur vereinzelt finden sich Schriftsteller, die die Pfändung des Berichtigungsanspruchs schlechthin verneinen, und zwar deshalb, weil nach dieser Ansicht ein derartiger Anspruch nicht selbständig fungieren kann.

OBERSCHLESISCHE GESELLSCHAFTSDRUCKEREI M. B. H., RATIBOR.